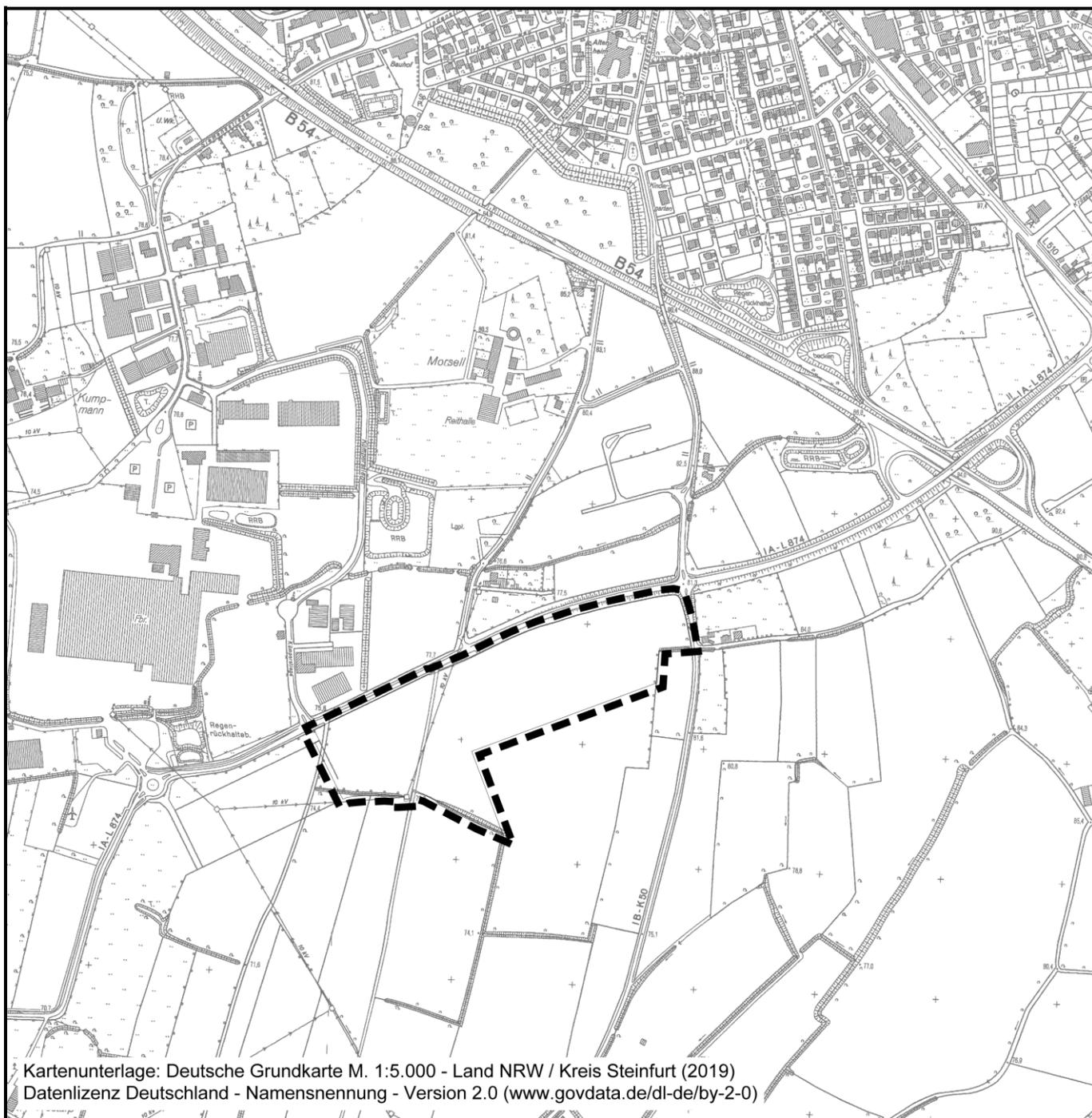




Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 91 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd"

Begründung



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 - Land NRW / Kreis Steinfurt (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge –
Bebauungsplan Nr. 91 “Gewerbegebiet Altenberge-Süd”

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-18243013-20 / 25.09.2020

Inhalt:

I. Begründung zum Bauleitplan.....	5
1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	6
4. Situation des Geltungsbereiches	6
5. Planungsabsichten.....	6
5.1 Art der Nutzung	6
5.2 Maß der Nutzung / Bauweise.....	7
5.3 Gestaltung.....	8
6. Erschließung.....	9
6.1 Verkehrserschließung.....	9
6.2 Ver- und Entsorgung	9
6.3 Ökologie / Begrünung.....	10
7. Planverwirklichung / Bodenordnung	11
8. Flächenbilanz	11
9. Erschließungskosten	11
10. Bodenbelastungen / Denkmäler	11
11. Innenentwicklung / Klimaschutz	12
12. Immissionen	12
II. Umweltbericht.....	14
1. Einleitung.....	14
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	14
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	14
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	19
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
2.1.1 Geologie / Boden.....	19
2.1.2 Gewässer / Grundwasser	20
2.1.3 Klima / Lufthygiene	21
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften.....	21
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	23
2.1.6 Mensch / Gesundheit.....	23

2.1.7	Kultur / Sachgüter.....	24
2.1.8	Wechselwirkungen	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.2.1	Boden / Fläche	25
2.2.2	Wasser	25
2.2.3	Klima / Lufthygiene	26
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	26
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	27
2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	28
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	28
2.2.8	Wechselwirkungen	29
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	29
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	29
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	29
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung:	32
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	34
2.3.2.3	Kompensationsergebnis.....	37
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	38
3.	Zusätzliche Angaben	38
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	38
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	39
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	41
3.4	Referenzliste der Quellen	42
III.	Verfahrensvermerk.....	43

Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 01.07.2019 (Anpassung an veränderten Geltungsbereich: 16.12.2019) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich südwestlich der besiedelten Ortslage der Gemeinde und unmittelbar südlich der Landesstraße (L 874) Richtung Havixbeck sowie westlich der Kreisstraße K 50 Richtung Hohenholte. Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke in der Gemarkung Altenberge gebildet:

Flur 38, Flurstücke Nr.: 227 tlw. (L 874), 186 tlw., 188 tlw., 189 tlw., 190 tlw., 191 tlw., 192 tlw.
Flur 43, Flurstücke Nr.: 465, 481

Der Katasterbestand wurde digital am 13.07.2015 übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird der bestehende Bebauungsplan Nr. 77 "Industriegebiet L 874" in seinem östlichsten Teil überlagert.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der überlagerte Teil des B-Planes Nr. 77 unwirksam.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am südwestlichen Siedlungsrandbereich gelegenen Flächen. Mit Hilfe der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, regionalplanerisch und ökonomisch erwünschte Ergänzung des Gewerbe- und Industriestandortes Kümper / Siemensstraße geschaffen werden. Damit sollen die Voraussetzungen für eine Betriebs-erweiterung sowie für die Ansiedlung von weiteren Betrieben geschaffen werden. Mit der Gewerbeflächenausweisung werden eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation und eine Arbeitsplatzsicherung der Gemeinde gefördert. Die regelmäßige Nachfrage nach Gewerbeflächen erfordert die Neuausweisung zusätzlicher Ansiedlungsflächen.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der gesamte Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 68. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich insgesamt als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Ackerflächen werden nur in kleinen Teilen durch Gehölzstreifen gesäumt. Parallel der Landesstraße befindet sich an den Geltungsbereich angrenzend eine kurze Reihe hochstämmiger Einzelbäume.

Das Gelände weist ein tendenzielles Gefälle in westlicher Richtung auf. Die NHN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 80 m im Nordosten und 75 m im Südwesten. Innerhalb des Gebietes verläuft in Ost-West-Richtung eine Wasserscheide.

Benachbart grenzen nördlich die Landesstraße L 874 und östlich die Hohenholter Straße (K 50) an. Westlich benachbart befindet sich ein Betrieb der Kraftfahrzeugzuliefererindustrie. In östlicher Richtung folgt kurzwegig die Zu-/Abfahrt der B 54 Münster/Gronau. Südlich des Geltungsbereiches erstrecken sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

In nördlicher Richtung (jenseits der Landesstraße) beginnen die betrieblich genutzten Flächen des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes Kümper / Siemensstraße.

Nördlich bzw. östlich benachbart zum Geltungsbereich befinden sich Wohngebäude im Außenbereich.

5. Planungsabsichten

Unter Ausnutzung der kurzwegigen Verkehrsanbindung an die Bundesstraße B 54 soll der Gewerbe- und Industriebereich Kümper / Siemensstraße nach Süden erweitert werden. Damit wird der Wirtschaftsstandort Altenberge nachfragegerecht ausgebaut und stabilisiert.

5.1 Art der Nutzung

In Berücksichtigung der Ortslage jenseits der Bundesstraße sowie der Nachbarschaft von Wohnnutzungen im Außenbereich werden nach Entfernung gegliedert Gewerbegebiete (GE) sowie Industriegebiete (GI) festgesetzt.

Der Nutzungsartenkatalog der §§ 8 und 9 der BauNVO soll allerdings insofern eingeschränkt werden, dass Wohnnutzungen generell ausgeschlossen werden, um mögliche Einschränkungen der Nutzungsausübung zu vermeiden. Zudem werden auch Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen und die maximal festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschreiten. Damit soll der Versorgungsfunktion des Siedlungsschwerpunktes in Beachtung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes entsprochen werden.

Angesichts des Schutzbedürfnisses vor benachbarten Emittenten sowie um mögliche Verdrängungen und Nutzungseinschränkungen der neuen gewerblichen Nutzungen zu verhindern, werden neben den Wohnnutzungen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in diesem Plangeltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen.

Außerdem sollen (die gemäß BauNVO ansonsten in GE-Gebieten ausnahmsweise zulässigen) Vergnügungsstätten untersagt werden, um an dieser Stelle der Gemeinde vorrangig in anderen Baugebietstypen nicht zulässige Produktions- und Handwerksbetriebe anzusiedeln. Gleichzeitig soll eine durch Vergnügungsstätten i.d.R. bewirkte Prägung des Gebietes, die bei einer Häufung solcher Anlagen zu negativen städtebaulichen Auswirkungen führen kann, verhindert werden. An anderer Stelle in der Gemeinde verbleiben hinreichend viele Ansiedlungsmöglichkeiten für derartige Nutzungen.

Darüber hinaus erfolgt in Berücksichtigung der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich eine Gliederung des Geltungsbereiches in Bereiche mit unterschiedlichen Emissionskontingenten, sodass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Bei den im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft handelt es sich um folgende Anwesen:

- Kümper 3 (K 50, Richtung Hohenholte)
- Kümper 101

Weitere Wohnnutzungen im Außenbereich weisen einen deutlichen Abstand auf.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung im gewerblich genutzten Teil des Siedlungsbereiches soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Obergrenze der BauNVO mit max. 0,8 festgesetzt werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung durch die Baumassenzahl (BMZ) mit 9,0 fixiert und damit theoretisch eine kompakte Bebauung des gesamten überbaubaren Bereiches ermöglicht werden.

Um die Baukörper in ihrer Bauhöhe zu begrenzen, gilt allerdings eine maximale Firsthöhe von 12,0 m über OKFF des Erdgeschosses. Diese darf nur ausnahmsweise und in begrenztem Maße überschritten werden.

Die Bauweise wird als "offen" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden. Dies ist bei Lager- und Produktionsanlagen evtl. erforderlich.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes reagieren sowie Gebäudekörper z. B. im Zusammenhang mit einer Solarnutzung sinnvoll ausrichten zu können.

Der Plangeltungsbereich befindet sich unterhalb eines Tagtieffluggebietes. Bei Bauhöhen von 75 m über Grund (z.B. bei der Aufstellung von Baukränen) ist vsl. in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die überwiegende Gebietsausweisung ist „Gewerbegebiete“ gemäß § 8 BauNVO. Nur in den südwestlichen Teilflächen, die von Wohnnutzungen im Umfeld den größten Abstand einhalten, wird eine Festsetzung als „Industriegebiete“ gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Diese Flächen sollen auch eine Unterbringung von Betrieben oder Betriebsteilen ermöglichen, die in anderen Baugebietstypen unzulässig sind. Die Ausnutzungsmöglichkeiten in diesem Industriegebiet sind jedoch insofern eingeschränkt, als die Emissionen nur in einem Rahmen erfolgen dürfen, die eine richtlinienkonforme Immissionsituation bei den empfindsamen Nutzungen im Umfeld gewährleisten.

Gleichzeitig werden Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, ausgeschlossen, um die nahen Wohnnutzungen sowie das in Hauptwindrichtung befindliche Wohnsiedlungsgebiet der Gemeinde nicht zu gefährden.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde für die gewerbliche Nutzung nur in geringem Umfang formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden. Dabei werden vorhandene Linearstrukturen aufgegriffen und verstärkt. Werbeanlagen werden jedoch hinsichtlich des Ortes ihrer Anbringung reglementiert. Damit sollen Anlagen ausgeschlossen werden, die nicht mit einer vor Ort betriebenen Nutzung verknüpft sind. Gleichzeitig soll auf eine nächtliche Beleuchtung von Werbeanlagen verzichtet werden, um optische Störwirkungen zu reduzieren. Insbesondere unter visuell gestalterischen Aspekten (aber auch aus ökologisch / klimatischen Gründen) soll das Anlegen von Steingärten im Nahbereich der öffentlichen Verkehrsflächen untersagt werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt ausschließlich über die Landesstraße L 874, die mit der Anschlussstelle Altenberge Süd an der Bundesstraße (B 54) verknüpft ist. Dazu wird im Zuge der Landesstraße eine Linksabbiegespur angelegt.

Durch Betriebsneuansiedlungen werden Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen auf der Landesstraße vornehmlich Richtung B 54 erwartet. Das bestehende Straßennetz ist dafür jedoch ausreichend dimensioniert. Zusätzliche Belastungen der Ortsmitte sind allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Die gesamte gewerbliche Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der nördlich gelegenen Landesstraße. Direkte Zufahrten zu den klassifizierten Straßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt. Abhängig von der Stichstraßenlänge werden Wendemöglichkeiten vorgesehen. Um perspektivisch eine südliche Gebietserweiterung zu ermöglichen führt die Zufahrtsstraße des Gebietes planungsrechtlich bis an den Rand des Geltungsbereiches.

Um unabhängig von der Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen (jedoch außerhalb von Festsetzungen für Pflanz-/Erhaltungsgebote und Flächen für die Wasserwirtschaft) zu sein, sollen offene Kfz-Stellplätze möglich sein.

Im östlichen Planrandbereich wird eine zusätzliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese soll dem späteren Ausbau der Kreisstraße (K 50) mit randlichem Fuß-/Radweg dienen. Die in diesem Bereich teilweise vorhandenen Leitungen würden eine Überbauung durch die Verkehrsfläche erfahren.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende öffentliche Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser aufnehmen. Über ein Freigefällesystem wird das Schmutzwasser einem Pumpwerk zugeführt. Eine neue Schmutzwasserdruckrohrleitung (PE 100) in Richtung kommunaler Kläranlage kann das bisherige Ableitungssystem entlasten und gewährleistet eine sichere Entsorgung.

Da eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers in diesem Bereich der Gemeinde erfahrungsgemäß nicht gewährleistet werden kann¹, ist teilweise eine Ableitung in das westlich vorgesehene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Um Abflussspitzen zu vermeiden, sollen die auf den neuen Bauflächen anfallenden Niederschläge in dieses zu erweiternde Klär- und Rückhaltebecken eingeleitet und verzögert an den Landwehrbach abgegeben werden. Angesichts der

¹ vgl.: Wolfgang de Reuter, Gutachten zur Erkundung der Baugrundverhältnisse, zur Bewertung der Bodeneigenschaften und zur Beurteilung der Wiederverwertbarkeit des Aushubbodens mit Hinweisen für die Ausführung, Bericht E-8080/7716, Altenberge, 24.02.2020

topografischen Situation mit einer in Ost-/West-Richtung durch das Plangebiet verlaufenden Wasserscheide, wird ein zweiter (innerhalb des Plangeltungsbereiches gelegener) Rückhaltestandort für Niederschlagswasser geplant. Dieses Oberflächenwasser wird nach der Retention in das Gewässersystem der Münsterschen Aa abgeleitet.

Durch die randliche Überlagerung des B-Planes Nr. 77 „Industriegebiet L 874“ durch den aktuellen Plangeltungsbereich erfolgt eine geringfügige Verkleinerung der vorherigen Regenrückhaltefläche. Dies wird jedoch durch die Neufestsetzung des südlich gelegenen Regenrückhaltebeckens kompensiert.

Das Plangebiet soll an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Eine Hauptversorgungsleitung verläuft parallel der Landesstraße (Nordseite) und dann entlang der alten Billerbecker Straße. Eine Leitungsverbindung über öffentliche Flächen ist möglich. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz mit entsprechenden Hydranten soll eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

Zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden Leitungsrechte auf den privaten Grundstücken zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich stellt sich überwiegend als ökologisch weniger bedeutsamer Ackerstandort dar, der keinem besonderen rechtlichen Schutzstatus unterliegt. Lineare Strukturen werden jedoch durch randliche Gehölze gebildet, die als jeweils kurze Abschnitte im System der Münsterländer Parklandschaft für die Flora und Fauna eine gewisse Wertigkeit aufweisen. Teile dieser Linearstrukturen müssen nach Erkenntnis der Forstbehörde als Wallhecke eingestuft werden. Es handelt sich dabei um Heckenabschnitte im nordöstlichen bzw. südöstlichen Bereich.

Die Bauflächen sollen zu den Außenbereichen eine durch Gehölze geprägte Eingrünung erhalten, wodurch eine optische Einbindung in das Landschaftsbild bewirkt wird. Die bereits vorhandenen Linearstrukturen sollen in das Gesamtsystem der Randeingrünung eingebunden werden. Im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens sind punktuelle Aufweitungen der Randstruktur möglich.

Zusätzlich erfolgt eine Begrünung auf der Nordseite der Geltungsbereichsfläche, um parallel der Landesstraße eine weitere grüne Linearstruktur zu erhalten.

Stellplatzanlagen (nicht jedoch: produktionsbedingte Abstellflächen von Kfz und Kfz-Teilen) mit mehr als fünf Stellplätzen sind mit großkronigen Bäumen zu versehen und randlich einzugrünen, wodurch ebenfalls eine optische wie auch eine klimatische Aufwertung erzeugt wird.

Von den beiden Wallheckenabschnitten kann der südöstliche erhalten und in die randliche Gestaltung des Regenrückhaltebeckens eingebunden werden. Der nordöstliche Wallheckenabschnitt befindet sich in relativ isolierter Lage und innerhalb der Baugebietsflächen. Da das Störpotenzial durch Landesstraßen und unmittelbar benachbarte Industriegebietsflächen deutlich ist und wichtige Bauflächen ansonsten verloren gingen, wird von einem Wallheckenerhalt an dieser Stelle abgesehen.

Die zu erhaltende Wallhecke erhält eine Festsetzung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Sie wird durch benachbarte Pflanzgebiete in eine weitläufige Heckenstruktur eingebunden.

Trotz dieser ökologisch orientierten Festsetzungen ist nur ein geringer Ausgleich des Gesamteingriffes innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Altenberge nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der komplette Plangeltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Fläche in % ca.
Gewerbe-/Industriegebiet	8,27	83
(davon Flächen zum Anpflanzen)	(0,64)	
(davon Flächen für Pflanzbindung)	(0,04)	
(davon Schutzobjekte)	(0,03)	12
Verkehrsflächen	1,18	5
Fläche für Wasserwirtschaft	0,54	
(davon Flächen zum Anpflanzen)	(0,03)	
(davon Flächen für Pflanzbindung)	(0,09)	
(davon Schutzobjekte)	(0,09)	
Gesamtfläche	9,99	100

9. Erschließungskosten

Kosten für öffentliche Erschließungsanlagen entstehen resultierend aus den Verkehrsflächen sowie den Einrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und -Ableitung sowie die Schmutzwasserentsorgung.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

11. Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Dennoch zeigen sich Grenzen der Innenentwicklung, die eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfordern.

Die nun beabsichtigte Flächennutzung fördert durch eine hohe Flächenausnutzbarkeit die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Die Bauflächen bewirken eine Abrundung der Siedlungsfläche und komplettieren einen Siedlungsabschluss entlang der Straßentrasse der L 874 bis zur Wasserscheide in Richtung Münster.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

12. Immissionen

Durch die neuen baulichen Nutzungen sind Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken. Um die Wohnnutzungen im Außenbereich sowie in dem nördlich der B 54 gelegenen Siedlungsbereich hinsichtlich ihrer Immissionsempfindsamkeit grundsätzlich zu berücksichtigen, erfolgt eine Gliederung des Plangebietes in zwei Gebietstypen.

Zu den Wohnnutzungen Kümper Nr. 3 und 101 bestehen die geringsten Abstände. Deshalb werden diesen Nutzungen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches „Gewerbegebiete“ zugeordnet. In diesem sind nur Betriebe / Anlagen zulässig, die nicht erheblich belästigend sind. Im entferntesten Bereich von den beiden Wohngebäuden im südwestlichen Geltungsbereich werden Flächen als „Industriegebiete“ festgesetzt und damit Anlagen ermöglicht, die ansonsten vom Grundsatz her in den anderen Gebietstypen (gem. BauNVO) nicht zulässig wären.

Darüber hinaus werden zum Schutz vor Schallbelastungen Lärmemissionskontingente vergeben, die flächenbezogenen Schallwerte festsetzen, welche genutzt werden können, ohne dass unrechtmäßig hohe Lärmauswirkungen auf die sensiblen Nachbarnutzungen entstehen.

Die einzelnen Werte wurden in einer Schalltechnischen Untersuchung² ermittelt. Richtungsbezogen werden Zusatzkontingente ermöglicht, die für einzelne Sektoren, welche in der Planzeichnung gekennzeichnet sind, weitergehende Schallauswirkungen zulassen. Ansonsten aufgrund der Regelkontingente bestehende Beschränkungen werden in Richtungen reduzierter Empfindlichkeit deutlich erhöht, sodass auch sehr lärmintensive Anlagen bedingt möglich sind.

Zudem sind erhöhte Schallemissionen auch in anderen Plangeltungsbereichen der Gemeinde Altenberge zulässig. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenberge – West“ bestehen teilweise keine planungsrechtlichen Beschränkungen.

Daneben erfolgte eine Untersuchung zu Geruchsereignissen aus der Landwirtschaft³. Die Ergebnisse zeigen sich in einer Ausbreitungskarte mit 3 – 5 % der Geruchsstundenhäufigkeit und liegen für den Geltungsbereich damit deutlich unter dem für Gewerbe-/Industriegebiete zulässigen Immissionswert von 15 %.

Zur Vermeidung von erheblichen belästigenden Lichteinwirkungen wird auf den Lichtimmissionserlass des Landes NRW vom 11.12.2014 verwiesen. Die darin benannten Immissionsrichtwerte sind bei der Ausleuchtung der Grundstücke und bei betrieblichen Aktivitäten zum Schutz benachbarter Wohnnutzungen zu beachten. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Insekten und Vögel sollen darüber hinaus die im Anhang der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen befolgt werden.

² Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ der Gemeinde Altenberge, Bericht 3916.1/01, Gronau, 25.09.2019

³ Uppenkamp & Partner, Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsimmissionsprognose der Bauleitplanung Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ der Gemeinde Altenberge, Ahaus, 10.12.2019

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der östlichen Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotopie als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Landschaftsplanung 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<p>• Kultur/Sach- güter</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) dargestellt.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Die vorherrschenden Bodentypen des Planungsraumes sind im Norden Braunerde und im Süden typischer Pseudogley. Dieser Stauwasser geprägte Boden (= typischer Pseudogley) geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über. Der typische Gley bzw. Braunerde befindet sich im Naturraum Hohenholter Lehmebene.

Der im Geltungsbereich vorliegende Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehmboden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 45-56 als "mittel" angegeben.

Schutzwürdige Böden wurden entsprechend der Karte vom Geologischen Dienst NRW nicht ermittelt.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

Ein aktuelles Baugrundgutachten ⁴ kommt zu folgender Beschreibung:

„Im Bereich des Straßen- und Kanalbaus wurde eine Oberbodenzone mit $d = 0,25$ bis $0,40$ m festgestellt.

Darunter folgt ein sandiger Lehm mit $d = 0,30$ bis $0,90$ m.

An der Basis der Lehmzone wurde eine Kalkmergelformation angetroffen.

Bis zu einer Tiefe von ca. $2,0$ m unter OK Gelände weist der Kalkmergel eine steife bis halbfeste Konsistenz auf.

In Tiefen ab ca. $2,0$ m wird eine feste Zustandsform erreicht.“

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Unmittelbar nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzend und südlich der Landesstraße befindet sich das Gewässer Nr. 1975⁵. Dieses beginnt an der Hohenholter Straße (K 50) zunächst in verrohrter Form und kreuzt nach ca. 500 m die L 874 in Richtung Landwehrbach (Nr. 1900), welcher später in westlicher Richtung fließend in die Steinfurter Aa mündet.

Weitere Fließgewässer beginnen jenseits der Wasserscheide zwischen Steinfurter Aa und Münsterscher Aa (z.B. Nr. 1450, 1451, 1460), d.h. südlich des Plangeltungsbereiches und fließen tendenziell in südlicher Richtung.

Regenklär- und rückhaltebecken für Niederschlagswässer befinden sich westlich des Plangebietes. Deren Ableitung erfolgt nach einer Retention in den nördlich gelegenen Landwehrbach.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss.

⁴ Dipl.-Ing. de Reuter, Projekt Altenberge, Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“, Gutachten zur Erkundung der Baugrundverhältnisse, zur Bewertung der Bodeneigenschaften und zur Beurteilung der Wiederverwertbarkeit des Aushubbodens mit Hinweisen für die Ausführung (E-8080/7716), Altenberge, 24.02.2020

⁵ Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde Gewässerkarte, Gemeinde Altenberge, Stand 10.05.2005

Das Bodengutachten⁶ kommt zu folgender Einschätzung:

„In drei offenen Bohrungen wurde ein Wasserstand mit einem Flurabstand von ca. 0,40 m bis 0,50 m eingemessen, wobei es sich um eine Stauwasserbildung handelt.

Ein zusammenhängender Grundwasserhorizont mit beständiger Wasserzirkulation war bis zu den Endteufen [A.d.V.: 3,0 m] nicht ausgebildet.“

„Der entstehende Baugrund weist einen Durchlässigkeitskoeffizienten von $K_f \leq 1,0 \times 10^{-7}$ m/s auf, sodass auf dem Grundstück eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist.“

In der Nachbarschaft sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung tendenziell vorwiegend in westlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Randliche Gehölzstrukturen bewirken dagegen in geringem Umfang ausgleichende klimatische Funktionen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist dem Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“ (LR-IIIa-016) zuzuordnen. Umweltrechtlich festgelegte Schutzgebiete existieren im Plangeltungsbereich nicht. Jenseits der Hohenholter Straße beginnt eine großflächige Biotopstruktur (BK-3910-0142). Diese ist gleichzeitig als Biotopverbundstruktur (VB-MS-3910-005) festgelegt. Eine weitere Biotopverbundstruktur erstreckt sich nördlich der L 874 (VB-MS-3910-013) entlang des Landwehrbaches. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-3910-0002 mit der Bezeichnung Altenberger Höhenrücken) weist eine Entfernung von über 800 m auf. Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht wird aus mesotraphenten Arten gebildet; wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

⁶ Dipl.-Ing. de Reuter, a.a.O.

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus den Feldfrüchten der Ackerbewirtschaftung.

Für den Plangeltungsbereich wurde zur Bestandsermittlung eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II)⁷ mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden [...]. Planungsrelevante Arten nach MUNLV (2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Elf weitere Arten konnten als Nahrungsgäste und zwei Arten als Überflieger erfasst werden.

Im Umfeld des Plangebietes wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier planungsrelevante Arten, der Flussregenpfeifer, der Rotmilan, der Mäusebussard und der Star [...]. Als Brutvogel konnten von diesen wiederum eindeutig nur der Flussregenpfeifer und der Mäusebussard festgestellt werden.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten [...] sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten [...], die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen und legen ihre Nester jährlich neu wieder an.

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit der Vorbelastung (inkl. landwirtschaftliche Nutzung, Störung durch die L874 etc.) zusammenhängen; Andererseits finden planungsrelevante Arten im Plangebiet aktuell kaum geeignete Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem sicher kein essentielles Nahrungshabitat dar.“

Fledermäuse:

Im weiteren Planungsraum wurden 6 Fledermausarten ermittelt.

“Die meisten Nachweise erfolgten direkt nördlich des Plangebietes und somit auch nördlich der L 874 entlang des Landwehrbaches. Dieses Fließgewässer scheint eine Leitlinie und ein Jagdhabitat für Fledermäuse darzustellen. Diese Vorkommen stehen jedoch in keinem räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, da dieses durch die L 874 als markante ökologische Grenzlinie abgeschnitten ist. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für diese, überwiegend an Siedlungsräume angepassten Arten dar. Durch die unterbrochenen Hecken ist dieses Gebiet auch als Leitlinie für Fledermäuse nicht von Relevanz.“

⁷ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 91 “Gewerbegebiet Altenberge-Süd“, Gemeinde Altenberge, Belm, 16.09.2019

Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine naturnahen Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Acker mit teilweise angrenzenden Gehölzen handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Amphibien, die möglicherweise im Regenrückhaltebecken laichen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da diverse ökologische Barrieren freie Wanderungen von Amphibienarten verhindern (Straßen, Gebäude etc.).

Reptilien finden im Plangebiet aktuell keine geeigneten Habitate. Bei den Erfassungen konnten auch keine Tiere festgestellt werden. Vorkommen von Reptilien sind im Plangebiet, wie auch im Umfeld nicht bekannt. Gefährdungen dieser Artengruppen können daher ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

Pflanzen

Planungsrelevante Arten europarechtlich geschützter Pflanzen konnten im Plangebiet und im Umfeld nicht erbracht werden. Auch aus der Vergangenheit sind der UNB des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt sowie dem LANUV keine Daten bekannt.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Weiteren (vor allem südlichen) Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Die nördlich gelegene intensive gewerblich / industrielle Nutzung sowie für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen und Brückenbauwerke beeinträchtigen das Landschaftsbild der näheren Umgebung. Im weiteren westlichen Umfeld beeinflussen die Windenergieanlagen das Gesamtbild.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen primär entlang der Gewässer bzw. in Randbereichen anderer Flächennutzungen sowie kleinere Waldparzellen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der westlich und nördlich benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. beeinflussen. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich weist bereits einen gewissen Abstand zu intensiveren Emissionsquellen auf, sodass eine geringere Belastung anzunehmen ist.

Der Geltungsbereich liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Situation ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.

Zudem wird der Planbereich durch landwirtschaftliche Emissionen beeinflusst. In einem aktuellen Gutachten⁸ wurden die Geruchsimmissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Umgebung ausgehen, untersucht.

Danach sind die, auf Basis der derzeitig genehmigten Tierbestände zu erwartenden, Geruchsimmissionen für Gewerbe- und Industriegebiete „als uneingeschränkt nutzbar“ einzustufen.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die L 874. In dem relevanten Abschnitt ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Erhebliche Schalleinwirkungen beschränken sich (auch im Hinblick auf die Verkehrsbelastung) auf den straßennahen Bereich.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich in der Ausübung des Pferdesportes auf die nördlich gelegene Landwirtschaftsstelle Morsell. Die Weideflächen des Betriebes reichen jedoch nicht bis an die Fläche des Plangeltungsbereiches heran. Ausgewiesene Reitrouten sind im Umfeld nicht vorhanden. Entlang der L 874 verläuft ein Radweg, der eine Verbindungsfunktion in Richtung Havixbeck aufweist und für Freizeitaktivitäten genutzt wird.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

⁸ Uppenkamp und Partner, a.a.O.

2.2.1 Boden / Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme als GE-/GI-Gebiete tritt eine deutliche Flächenversiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Böden mittlerer Qualitätsstufe gehen für landwirtschaftliche Nutzungen sowie biologische Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung bestehen bleiben. Ggf. sind bauliche Anlagen der privilegierten Nutzung mit daraus ableitbarer Bodeninanspruchnahme möglich.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der großen Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken (RRB) kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gereinigt und gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Landwehrbaches / Steinfurter Aa bzw. der Münsterschen Aa eingeleitet. Im Zuge von wasserwirtschaftlichen Genehmigungen wird dieser Aspekt unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien konkretisiert. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der neuen Niederschlagsklär- und -rückhalteeinrichtung nicht zu erwarten. Die Zuleitung und die Retentionsanlagen selbst werden für die Ableitungsmengen des Plangeltungsbereiches ausreichend dimensioniert.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Versickerungsfähigkeit ist maßgeblich von den Versickerungseigenschaften des Bodens abhängig.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die Neuanlegung eines großen Retentionsbereiches können jedoch teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität jedoch erhalten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Die Artenschutzprüfung⁹ kommt zu folgendem Resultat:

„Brutvögel:

Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Planungsrelevante Arten nach MUNLV (2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Im Umfeld des Plangebietes wurden 31 weitere Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier Arten die als planungsrelevante Arten gelten.

Fledermäuse:

Durch die Analyse bestehender Daten von der UNB des Kreises Steinfurt wurde auf eine erneute Fledermausuntersuchung verzichtet. Für das Plangebiet sind keine Vorkommen bekannt. Im Umfeld wurden sechs Fledermausarten von vergangenen Untersuchungen nachgewiesen. Diese Vorkommen beschränken sich überwiegend auf den Bereich des Landwehrbaches nördlich der L 874. Durch diese markante ökologische Grenzlinie besteht kein räumlicher Bezug zum Plangebiet. Das Plangebiet selbst ist eine Ackerfläche mit unterbrochenen Hecken an den Flurstücksgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Strukturen das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt und auch die Leitlinienfunktion durch die unterbrochenen Heckenstrukturen nicht gegeben ist. Eine Gefährdung von Fledermausarten ist damit auszuschließen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

⁹ BioConsult, a. a. O.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.“

“Die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (inkl. Jungvögel) nicht zu töten / zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.“

Der nördlich der L 874 gelegene regionale Biotopverbund erhält durch die Planungsmaßnahme keine zusätzliche Einengung, da die Landesstraße bereits eine starke räumliche Barriere bildet.

Durch Berücksichtigung und Stärkung von vorhandenen linearen Grünstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kann der Erhalt artenschutzrelevanter Lebensräume/-strukturen gesichert werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten und Vögeln durch Beleuchtungsanlagen sollten Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Leuchten zur Anwendung kommen.

Durch den Verzicht auf helle, weitreichende künstliche Lichtquellen, eine Lichtlenkung ausschließlich auf Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen, den Einsatz von Lichtquellen mit einem für Insekten unwirksamen Spektrum sowie vollständig geschlossene, staubdichte Leuchten und eine Beleuchtungsbeschränkung auf die betrieblich erforderlichen Zeiten können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird dies folgendermaßen formuliert:

„Zum Schutz der Fledermäuse empfehle ich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von 300 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Ablendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbeständen sollten vermieden werden.“

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Baugebiete“ schließen – nur unterbrochen durch die L 874 - an gleichartig vorhandene Flächen an. Somit sind keine substanziellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch eine randliche Begrünung in Kombination mit einer Höhenbeschränkung können die zu erwartenden baulichen Anlagen in das Umfeld eingebunden werden.

Von der Landesstraße selbst gesehen stellt die neue Bebauung jedoch eine neue, südliche bauliche Fassung dar, die Ausblicke in die freie Landschaft deutlich reduziert.

Trotz der Ausweitung der Baugebietsflächen entstehen insgesamt vsl. jedoch keine Verschlechterungen, des Landschaftsbildes, weil vorhandene optisch prägende Elemente (z. B. Gehölzgruppen) erhalten und durch weitere randliche Gehölzstreifen ergänzt werden. Damit soll sogar eine verbesserte Einbindung in das Gesamtbild bewirkt werden.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild als überwiegend offene Fläche im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen gewerblichen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage auf.

Die Entfernung der neuen Baugebietsflächen zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt weniger als 100 m. Hier wird der Immissionsschutz u.a. über Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Durch eine Gliederung des Gebietes und Zuteilung von Emissionskontingenten kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch vorbereitet werden. Die Kontingente (tags/nachts) für die gewerblichen Aktivitäten wurden gutachterlich¹⁰ ermittelt.

Durch eine Beachtung der Vorgaben der Lichtimmissionsrichtlinie des Landes NRW können erhebliche Belästigungen der benachbarten Wohnbebauung vermieden werden. Ein weitergehender Schutz wird durch eine randliche Bepflanzung des Plangeltungsbereiches erzielt.

Mögliche Auswirkungen auf die nördliche Erholungsnutzung (Pferdesport) sind nicht erkennbar. Vorhandene Radwegeverbindungen, die der Freizeitnutzung dienen, werden nicht berührt.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches durch ein Verbot von Wohnungen erheblich reduziert und beschränken sich auf die Arbeitstätigkeiten im Gebiet.

Seitens der Wehrbereichsverwaltung wurde in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage in einem militärischen Tagtieffluggebiet mit Tiefflug bis 75 m über Grund und mit Lärm- und Abgas-Emissionen zu rechnen ist.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

¹⁰ Wenker & Gesing, a.a.O.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweisung für ansiedlungswillige Firmen erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weniger wertvollen Standort zu verwenden und damit unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

Durch die zurückspringende Platzierung der überbaubaren Grundstücksflächen im nordwestlichen Bereich werden größere Bäume (im Sinne der Eingriffsvermeidung) berücksichtigt.

Durch eine Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung sowie Hinweise zum Einsatz bestimmter Lichtquellen sollen nächtliche Auswirkungen auf benachbarte Anwohner sowie die Tierwelt reduziert werden. Mit einer Beschränkung von Steingärten werden neben optischen auch klimatisch und ökologisch negative Wirkungen verringert.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge des B-Plans Nr. 91 ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Das vorhandene Industriegebiet im angrenzenden Bereich soll erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich insbesondere entlang der Verkehrsflächen am angrenzenden Industriegebiet befinden, sind bereits heute durch anthropogene Einflüsse beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Ackerflächen sowie vorhandener frei wachsender Baum-Strauch-Heckenstrukturen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mitberücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung:

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch einen vorhandenen B-Plan vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit den Festsetzungen des vorhandenen B-Planes erforderlich.

Vorhandener B-Plan Nr. 77 "Industriegebiet L 874"

- Verlust des Biotoptyps Industriegebiet

Einen entsprechenden Kompensationsanteil bieten die Grünflächen mit Pflanzgebot. Die verbleibenden Flächen sind versiegelt. Für die versiegelten Flächen (=wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell der Wertfaktor 0 angesetzt.

Die Pflanzgebotstreifen werden mit heimischen, standortgerechten Bäumen + Sträuchern bepflanzt. Der Wertfaktor von 1,5 wird hierfür angesetzt.

Tatsächlicher Bestand

- Verlust des Biotoptyps Acker (Lehmacker)

Im Geltungsbereich befindet sich eine große Ackerfläche. Die Ackerfläche unterliegt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und lässt keine besonderen Entwicklungsstufen erkennen. Durch Pestizid- und Düngemiteleinsatz muss mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt gerechnet werden. Für den Lehmacker wird der ökologische Wertfaktor von 1,0 angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps teilbefestigte Wege (Feldweg, Schotterweg)

Mittig im geplanten Baugebiet werden die Ackerflächen von einem unbefestigten Feldweg getrennt. Im Südwesten befindet sich eine geschotterte Zuwegung.

Die teilversiegelten Wegeflächen weisen einzelnen Vegetationsstrukturen aus Gräsern und Kräutern auf und erhalten den Wertfaktor 1,0.

- Verlust des Biotoptyps Strauch-Baum-Hecke

Im östlichen Geltungsbereich befinden sich Gehölzstrukturen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Sie bieten Lebensraum für Flora und Fauna und prägen das Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der negativen Einflüsse der angrenzenden Ackerflächen wird ein ökologischer Wertfaktor von 1,8 angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps Graben mit Feldhecke

Entlang der südwestlichen Grenze des neuen Bebauungsplanes prägen Gräben mit Gehölzstrukturen aus heimischen Bäumen und Sträuchern das Landschaftsbild.

Die linearen Gehölzstrukturen entlang der teilweise benetzten Gräben sind wichtig für Flora und Fauna. Hier wird der Wertfaktor von 1,9 angesetzt.

- Verlust des Biototyp Graben mit Wallhecke

Im südwestlichen Plangebiet ist die vorhandene Grabenstruktur mit Gehölzen als Wallhecke ausgewiesen. Dieser wertvolle Biotop erhält den Wertfaktor 2,0.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächen	Wertfaktor	Werteinheiten
Vorh. Bebauungsplan Nr.77 "Industriegebiet L 874":			
Industriegebiet:	(840) m ²		
- versiegelt	315 m ²	0,0	0 WE
- Pflanzgebotstreifen	525 m ²	1,5	788 WE
Gesamt	840 m²		788 WE
Bestand:			
Acker	94.800 m ²	1,0	94.800 WE
teilbefestigte Wege (Feldweg, Schotterweg)	1.115 m ²	1,0	1.115 WE
Strauch-Baum-Hecke	645 m ²	1,8	1.161 WE
Graben mit Feldhecke	870 m ²	1,9	1.653 WE
Graben mit Wallhecke*	1.580 m ²	2,0	3.160 WE
Gesamt	99.010 m²		101.889 WE
Eingriffsflächenwert	99.850 m²		102.677 WE

* entsprechend Landeswaldgesetz erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich für nicht zu erhaltende Wallhecken im Verhältnis 1:1,5

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 102.092 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplans folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

- Gewerbegebiet / Industriegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Flächen des Gewerbe-/ Industriegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Gesamtfläche: 82.660 m² (versiegelte Flächen als Gewerbe-/ Industriegebiet mit GRZ 0,8).

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die Festsetzungen des B-Planes beinhalten Pflanzgebots- und Pflanzershaltsstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und der angrenzenden freien Landschaft bzw. dem geplanten Regenrückhaltebecken in einer Breite von 6 m.

Die mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Flächen begrenzen das Baugebiet und fügen es in das Landschaftsbild ein. Sie verbinden die vorhandenen Gehölzstrukturen und wirken als Puffer zwischen Verkehrsflächen und Gewerbegebiet. Ein Wertfaktor von 1,5 scheint angesichts der Ausdehnung und der Funktion angemessen.

Im östlichen Randbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Strauch-Baum-Hecke, die erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der negativen Einflüsse des neuen Gewerbe-/ Industriegebietes ist der ökologische Wertfaktor von 1,7 gerechtfertigt.

Im westlichen Randbereich ist entlang des geplanten Regenrückhaltebeckens ein Stück Wallheckenstruktur betroffen, das erhalten bleibt. Hier wird der ökologische Wertfaktor von 1,9 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten. Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

- Verkehrsflächen

Die neu festgesetzten Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell als wertlos einzustufen ist. Wertlose Flächen erhalten einen Faktor von 0.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet, sind aber den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Eine Bewertung erfolgt mit 0,8.

- Regenrückhaltebecken

Das geplante Regenrückhaltebecken, das auf den vorhandenen Ackerflächen entsteht, stellt sich als naturfernes Stillgewässer mit nur begrenzt naturnahen Strukturen dar. Somit ist der ökologische Wertfaktor von 1,2 gerechtfertigt.

Eine randliche Eingrünung des Regenrückhaltebeckens im Süden erfolgt über zusätzliche Festsetzungen im B-Plan:

Der vorhandene Graben mit vorhandenen Gehölzen als Feldhecke bleiben in ihrem Bestand erhalten. Analog zum Bestand wird der Wertfaktor von 1,9 angesetzt, da in diesem Bereich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Industrie- und Gewerbegebiet zu erwarten sind.

Die vorhandene Heckenstruktur wird in westlicher Richtung durch einen festgesetzten Pflanzgebotstreifen erweitert. Hier erfolgt eine Bewertung mit dem Faktor 1,5 für die Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einer Breite von 6,00 m.

Ein Teil der Grabenstruktur mit eingetragener Wallhecke kann ebenfalls bestehen bleiben. Mit einer leichten Reduzierung des Wertfaktors durch die Verkleinerung der Heckenstruktur wird der Wertfaktor mit 1,9 angesetzt.

Die Wallheckenstrukturen, die nicht erhalten werden können, werden entsprechend Landeswaldgesetz zusätzlich im Verhältnis 1 : 1,5 ausgeglichen.

Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Gewerbegebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächen	Wertfaktor	Werteinheiten
Industrie- und Gewerbegebiet:	(82.660) m ²		
- versiegelt (80 %)	66.130 m ²	0,0	0 WE
- Pflanzgebotsstreifen	6.410 m ²	1,5	9.615 WE
- Erhaltungsgebot (Strauch-Baum-Hecke)	350 m ²	1,7	595 WE
- Erhaltungsgebot (Wallhecke)	305 m ²	1,9	580 WE
- Grünflächen	9.465 m ²	0,9	8.519 WE
Verkehrsflächen	(5.380) m ²		
- versiegelt (90 %)	4.840 m ²	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün (10 %)	540 m ²	0,8	432 WE
Regenrückhaltebecken:	(11.810) m ²		
- Rückhaltebecken	9.755 m ²	1,2	11.706 WE
- Pflanzgebotsstreifen	330 m ²	1,5	495 WE
- Erhaltungsgebot (Graben mit Feldhecke)	870 m ²	1,9	1.653 WE
- Erhaltungsgebot (Graben mit Wallhecke)*	855 m ²	1,9	1.625 WE
Kompensationswert	99.850 m²		35.219 WE

* entsprechend Landeswaldgesetz erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich für nicht zu erhaltende Wallhecken im Verhältnis 1:1,5

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	102.677	WE
	Kompensationswert	35.219	WE
	Kompensationsdefizit	-67.458	WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 67.458 Werteinheiten (WE) zuzüglich Ausgleich für entfallende Wallhecken (420 m²) im Verhältnis 1:1,5: entspricht einer neuen Wallhecke von 630 m². Diese Wallhecke wird in Sellen (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 48, Flurstück Nr. 127) angelegt.

Die Kompensation soll über den Flächenpool der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen. Dafür vorgesehen ist das Flurstück Nr. 127, Flur 48, Gemarkung Burg Steinfurt.

Das Kompensationsdefizit wird anteilig auf der Fläche Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90 Teilfläche 2 und 8 ausgeglichen. Es handelt sich bei diesem Grundstück um den Flächenpool „Münstersche Aa“ der Naturschutzstiftung Steinfurt. Hier wird eine Ackerfläche im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie als Strahlursprung entwickelt. Dazu wird durch teilweises Umlegen der Münsterschen Aa eine ökologisch optimierte Laufverlängerung erzielt und durch das Anlegen einer Weich- und einer Hartholzaue mit Anbindung an mehrere Bänken dem Fließgewässer mehr Retentionsraum gegeben. Durch Sukzession und teilweise Anpflanzung entwickeln sich die Weich- und Hartholzauen zu Wald und auf den restlichen Flächen wird durch Einsatz mit Regiosaatgut extensives Grünland geschaffen.

Die Fläche wird für die die Gemeinde Altenberge dinglich abgesichert.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen im räumlichen Nahbereich wurden geprüft. Aufgrund regionalplanerischer Ausweisungen und eigentumsrechtlicher Aspekte sind derzeit jedoch keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen.

In einem Teilbereich werden betriebliche Erweiterungen ermöglicht. Diese sind nur innerhalb des gewährten Bereiches sinnvoll möglich.

Zudem wurde im Rahmen der technisch, infrastrukturellen Vorbereitung des Gesamtstandortes Kümper bereits eine Besiedlung dieser Fläche kapazitätsmäßig berücksichtigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine aktuelle Untersuchung durchgeführt, die jedoch tlw. auch auf Erkenntnisse vergangener Jahre zurückgreift. Dies wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorgenommen. Die Baugrundverhältnisse wurden bislang nicht geprüft. Die derzeit abschätzbaren Schalltechnischen Auswirkungen wurden in einem diesbezüglichen Gutachten geprüft und auf Basis nachbarlicher Schutzansprüche begrenzende Festsetzungen getroffen. Eine geruchstechnische Beurteilung zeigt deutliche Unterschreitungen der GIRL-Werte.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen primär durch die zu erwartende Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert und gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungs- maßnahme	Zeitpunkt
Geologie/Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen/ Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
Gewässer/Grundwasser Beeinflussung der benachbarten Gewässer	Kreis Steinfurt Untere Wasserbehörde		jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
	Unterhaltungsverband *	Unterhaltungsarbeiten	regelmäßig
Klima/Lufthygiene Schadstoffeinträge durch gewerbliche Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben konkrete Hinweise
Orts-/Landschaftsbild Ortsbildbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben/ konkrete Hinweise
Arten/Lebensgemeinschaften Artenverdrängung durch Lebensraumveränderung	Kreis Steinfurt Untere Naturschutzbehörde	Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen Fortführung des Kompensations- katasters	im zeitlichen Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen/ regelmäßige Pflege- und Entwick- lungskontrolle
	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Realisierung der Pflanzgebote auf den Baugrundstücken	jew. Einzelbauvorhaben
Mensch/Gesundheit Geruchsimmissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Nutzer	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen für landwirtschaftliche Produktions- betriebe	jew. Einzelbauvorhaben
Kultur/Sachgüter keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			

* ohne rechtliche Aufsichts- und Überwachungspflichten

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand der Gewässer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Die erheblichen Belastungen sind insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer neuen Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die planungsbedingt zu erwartenden, umweltrelevanten Belastungen sollen in Abwägung mit den Belangen der Arbeitsplatzsicherheit als Vorsorge für die Altenberger Bevölkerung und im Nahbereich wohnenden Arbeitnehmern in Kauf genommen und nur soweit reduziert werden, wie dies zur Erreichung der städtebaulich/ökonomisch bedingten Ziele möglich ist.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

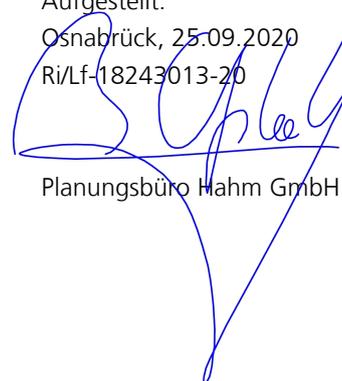
3.4 Referenzliste der Quellen

- GIS-Portal Kreis Steinfurt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schutzwürdige Biotope in NRW)
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Geoportal NRW
- NRW Umweltdaten vor Ort
- Im Text zitierte Gutachten

Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Osnabrück, 25.09.2020
Ri/Lf-18243013-20



Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerk

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 25.05.2020 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 28.09.2020 als Begründung der Satzung vorgelegt.

Altenberge, den 01.10.2020

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)

Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn (insbes. parallel zur L 874)
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.